

Gericht:	BVerwG 2. Senat
Entscheidungsdatum:	09.07.2026
Aktenzeichen:	2 B 42.25, 2 B 42.25 (2 C 7.26)
ECLI:	ECLI:DE:BVerwG:2026:090726B2B42.25.0
Dokumenttyp:	Beschluss

Verfahrensgang

vorgehend Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 15. Mai 2025, Az: 4 S 971/24, Urteil
vorgehend VG Freiburg (Breisgau), 1. September 2023, Az: 5 K 1559/19, Urteil

Tenor

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg über die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil vom 15. Mai 2025 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstands für das Revisionsverfahren wird vorläufig auf 81 928,01 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Klägers ist begründet. Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur weiteren Klärung der Frage bieten, ob die in § 47 Abs. 4 Satz 2 BBG enthaltene Regelung auch Anwendung findet, wenn die sofortige Vollziehung der Zurruhesetzung angeordnet worden ist.
- 2 Die vorläufige Festsetzung des Werts des Streitgegenstands für das Revisionsverfahren beruht auf § 63 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

© Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz - <https://www.rechtsprechung-im-internet.de>